

Satzung



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *ensemble d'accord*. Nach Eintrag in das Vereinsregister wird er um den Zusatz *e.V.* ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Chores ist die Förderung von Kunst und Kultur insb. mittels einer regelmäßigen, intensiven Chortätigkeit und der daraus resultierenden Aufführungen.

§4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Chores dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Personen, die dem unter § 3 genannten Zweck dienen oder dienen wollen, können als aktive oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet das Gremium (§ 11), die Chorleitung (§ 8) hat ein Vetorecht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitglieder entrichten zur Deckung der Kosten einen Monatsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung (§ 12) mit einfacher Mehrheit festlegt. Über Ermäßigungen im Ausnahmefall entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 10) auf Antrag und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Chores.

(2) Abwesenheiten bei den Chorproben sollen den Stimmsprecher*innen, längere Abwesenheiten auch der Chorleitung gegenüber angekündigt werden.

(3) Der Chor nimmt fördernde Mitglieder zu wenigstens der Hälfte des Beitragssatzes auf. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und auch keinen Anspruch auf Mitwirkung in den Organen des Chores. Sie können unter den Bedingungen des Abs. (1) aktive Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder werden zu allen größeren Vorhaben eingeladen und erhalten zu vom Chor selbst organisierten Konzerten freien Eintritt. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Gremium.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Der Chorbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Quartals zu entrichten.

(3) Der Ausschluss aus dem Chor ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere in ausbleibender Mitarbeit im Chor. Weitere Gründe können sein, wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, dem Ansehen des Chores Schaden zuzufügen oder die Verfolgung der o.g. Ziele zu beeinträchtigen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Auf Antrag des auszuschließenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss das Gremium mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses zu stellen.

§7 Organe des Chores

Organe des Chores sind:

- a) die Chorleitung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 10)
- d) das Gremium (§ 11)
- e) die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 8 Die Chorleitung

(1) Die Chorleitung ist für die Verwirklichung der in §§ 2 und 3 festgelegten Ziele in musikalischer Hinsicht verantwortlich. Der Chorleitung obliegt die musikalische Leitung des Chores. Jedes aktive Chormitglied kann sich mit Vorschlägen bzgl. der Stückauswahl an die Chorleitung wenden. Die Chorleitung entscheidet abschließend über das Repertoire und über die Gestaltung von Konzertprogrammen.

(2) Die Chorleitung muss nicht Mitglied des Chores sein.

(3) Die Chorleitung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Ist die Chorleitung gegen Honorar tätig, so schließt der Vorstand mit ihr einen schriftlichen Vertrag ab, der Höhe und Modalitäten der Zahlung regelt. Der Vertrag ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(5) Ist die Chorleitung ehrenamtlich tätig, erhält sie als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festlegt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in.
- d) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in.

Die Aufgabenverteilung im Einzelnen regelt der Vorstand intern.

(2) Der Chor wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für vertragliche Bindungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Chores, die über den Kassenbestand hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Für den Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen wird die Summe auf 100,- EUR begrenzt. Über höhere Beträge entscheidet das Gremium.

(4) Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Dem Vorstand entstehende Kosten werden gegen Beleg erstattet. Letzteres gilt auch für Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden.

(5) Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, sofern mindestens ein Chormitglied dies beantragt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Chor oder Niederlegen des Amtes. Die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Bei längerer Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand die Vertretung.

(7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand:
 - a) die Chorleitung
 - b) die Stimmsprecher*innen und ihre Vertreter*innen.
Diese werden alle zwei Jahre oder bei Bedarf durch die Angehörigen der jeweiligen Stimmgruppen (Sopran | Alt | Tenor | Bass) gewählt. Zur Wahl wird mindestens eine Woche im voraus mündlich bei der Chorprobe eingeladen. Ergänzend soll eine Einladung per E-Mail erfolgen.
 - c) die/der Notenwart*in.
Dieser wird durch das Gremium gewählt.
 - d) Weitere Funktionsträger*innen können durch das Gremium in den erweiterten Vorstand entsandt werden.
- (2) § 9 (4) gilt entsprechend.
- (3) Sofern eine Person mehrere Funktionen im erweiterten Vorstand innehat, kann sie ihr Stimmrecht nur einfach ausüben.

§ 11 Das Gremium

- (1) Das Gremium ist eine punktuell einberufene Versammlung der aktiven Chormitglieder und der Chorleitung. Das Gremium ist zwischen den Mitgliederversammlungen das zentrale Beschlussorgan des Chores. Die in dieser Satzung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten von Vorstand, erweitertem Vorstand und Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Gremiensitzungen finden regelmäßig statt. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Bedarf die Einberufung einer Gremiumssitzung zu beantragen. Der erweiterte Vorstand koordiniert Termin und Tagesordnung.
- (3) Alle aktiven Chormitglieder sind berechtigt am Gremium teilzunehmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen am Gremium teilnehmen.
- (4) Zum Gremium wird mindestens eine Woche im voraus mündlich bei der Chorprobe eingeladen. Ergänzend soll eine Einladung per E-Mail erfolgen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle bei der Gremiumssitzung anwesenden aktiven Chormitglieder sowie die Chorleitung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (6) Das Ergebnisprotokoll der Gremiumssitzung wird in der folgenden Chorprobe verlesen. Mit absoluter Mehrheit der in dieser Probe anwesenden aktiven Mitglieder kann eine Entscheidung zur erneuten Entscheidung an das Gremium zurückverwiesen werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen. Die Chorleitung hat Teilnahme und Rede-recht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Chores erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst zeitnah zu Beginn des neuen Geschäftsjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Chorleitung binnen vier Wochen.
- (3) Jedes Jahr hat der Vorstand der nach (2b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Ankündigung in der Chorprobe unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Einladung soll zusätzlich per E-Mail an die aktiven Mitglieder gesandt werden.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (4) zu enthalten.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2) ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Chores trifft die Mitgliederversammlung gemäß § 13 dieser Satzung.
- (11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch eine von der Versammlung zu bestimmende Person aufzunehmen.

- (12) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (13) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Chor kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Chores (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung des *ensemble d'accord* am 04. Dezember 2013 in Kraft.